MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST BADEN-WÜRTTEMBERG

Postfach 10 34 53 70029 Stuttgart E-Mail: poststelle@mwk.bwl.de FAX: 0711 279-3080

Frau Präsidentin des Landtags von Baden-Württemberg Muhterem Aras MdL Haus des Landtags Konrad-Adenauer-Str. 3 70173 Stuttgart

Stuttgart 16. Februar 2021
Durchwahl 0711 279-3143
Aktenzeichen 41-7821-5-0/4/1

(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich

Staatsministerium

Ministerium für Finanzen

Ministerium für Soziales und Integration

Kleine Anfrage der Abgeordneten Gabi Rolland SPD

- Planungsstand der Psychotherapie-Studiengänge
- Drucksache 16 / 9658

Ihr Schreiben vom 12. Januar 2021

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst beantwortet die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen sowie dem Ministerium für Soziales und Integration wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie groß ist nach ihrer Kenntnis der Anteil der in Baden-Württemberg ausgebildeten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gemessen an der Gesamtzahl der in Deutschland ausgebildeten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten?

Die Bundespsychotherapeutenkammer hat auf Grundlage von Daten des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) den Anteil der in Baden-Württemberg ausgebildeten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutinnen und -therapeuten gemessen an der Gesamtzahl der in Deutschland ausgebildeten Personen mit diesen Berufsqualifikationen für die Jahre 2005 bis 2019 ermitteln können. Der Anteil schwankte im angegebenen Zeitraum zwischen 7,82 Prozent im Jahr 2005 und 10,44 im Jahr 2018 und betrug im Durchschnitt 9,59 Prozent.

2. Wie beurteilt sie, ob es auch künftig in Baden-Württemberg genügend Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gibt (insbesondere unter Berücksichtigung der steigenden Bedarfe z. B. durch die gegenwärtige Corona-Pandemie)?

Ob es genügend Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Baden-Württemberg gibt, um den gesundheitlichen Bedarf zu erfüllen, hängt von vielen Faktoren ab. In erster Linie setzt dies die Bereitschaft von Menschen voraus, sich in diesem Beruf ausbilden zu lassen und anschließend im Land berufstätig zu sein. Unsicherheitsfaktoren sind auch der Umfang der späteren Berufstätigkeit (Vollzeit/Teilzeit) sowie die Frage, ob in anderen Ländern Approbierte sich in Baden-Württemberg niederlassen. Schwer vorherzusagen ist auch, wie viele Berufsangehörige absehbar ihre Tätigkeit aufgrund von Berufswechsel oder Ruhestand einstellen. Sie unterliegen keiner beruflichen Altersgrenze.

Auf der Basis von Daten der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (Stand der Feststellung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen für Baden-Württemberg vom 27.10.2020) weisen zurzeit 42 der 43 Planungsbereiche einen Versorgungsgrad von 100 Prozent oder mehr auf. 14 Planungsbereiche sind momentan für Neuzulassungen geöffnet und 29 gesperrt.

Im Vergleich zu anderen Facharztgruppen sticht in der Altersstruktur der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der hohe Anteil an Personen hervor, die 60 Jahre oder älter sind (39,9 Prozent). Einen Anhaltspunkt, wie viele Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten absehbar ihre Tätigkeit beenden könnten,

könnte sich aus dem Anteil derjenigen ergeben, die 70 Jahre oder älter sind (8,4 Prozent).

Im Jahr 2019 gab es eine Weiterentwicklung der Bedarfsplanung, die insbesondere für die psychotherapeutische Versorgung große Auswirkungen hatte. So wurden die allgemeinen Verhältniszahlen für Psychotherapeuten größtenteils herabgesetzt und der Einsatz eines Morbiditätsfaktors zur regionalen Anpassung der allgemeinen Verhältniszahlen eingeführt.

Dies führte dazu, dass 129 freie Niederlassungsmöglichkeiten existierten. Mit dem aktuellen Stand der Bedarfsplanung vom 27.10.2020 konnten diese bereits größtenteils besetzt werden, so dass die Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten momentan noch bei 41,5 liegt und sich absehbar weiter reduzieren wird. Es konnten also 87,5 Sitze bereits vergeben werden. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Niederlassungsmöglichkeiten für Psychotherapeuten in der Bedarfsplanung über die letzten zwei Jahre.

Landesaus- schuss	10/2018	02/2019	07/2019	10/2019	02/2020	07/2020	10/2020
Niederlassungs- möglichkeiten (ohne Quotensitze)	1,5	0,5	10,0	129,0	112,0	40,0	41,5

Die jüngsten Entwicklungen zeigen, dass zahlreiche Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten niederlassungswillig sind.

3. Wie möchte sie einem möglichen Rückgang an künftigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten aufgrund der Verzögerung der Einführung der neuen Studiengänge in Baden-Württemberg entgegenwirken?

Ein Rückgang an zukünftigen Psychotherapeutinnen und -therapeuten steht nach Einschätzung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie des Ministeriums für Soziales und Integration derzeit nicht zu befürchten. Nach Auskunft der Universitäten sind Übergangsregelungen und -maßnahmen für die bereits eingeschriebenen Studierenden geplant und vorbereitet. Auch aufgrund der Wanderungsgewinne nach Baden-Württemberg aus anderen Kammern erscheint eine eventuelle Lücke der psychotherapeutischen Versorgung kaum wahrscheinlich.

4. Bis wann können die Landesuniversitäten mit geplanten Studiengängen in Psychotherapie mit einer Finanzierungszusage für die neuen Studiengänge der Psychotherapie rechnen?

Mit dem zweiten Nachtrag zum Staatshaushaltsplan 2020/21 hat der Haushaltsgesetzgeber die haushaltsmäßige Ermächtigung geschaffen, dass für 2020 und 2021 eine Finanzierung der Reform der Psychotherapeutenausbildung aus der Rücklage für Haushaltsrisiken erfolgen kann, sofern Bedarfe aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen konkret nachgewiesen werden und dringlich sind. Über eine dauerhafte Finanzierung der Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben ist in künftigen Haushaltsberatungen zu entscheiden (vgl. DS 16/8928, Ziffer 3). Die Umsetzung der neu geschaffenen haushaltsmäßigen Ermächtigung befindet sich in Vorbereitung.

5. Wie wird sie sicherstellen, dass die von ihr geplanten "Brückenkurse" zum Umstieg der Psychologie-Studierenden, die im Wintersemester 2020/2021 ihr Studium in einem bisherigen Studiengang aufgenommen haben, keinen Mehraufwand für die Studierenden bedeuten, woraus eine Benachteiligung des Jahrgangs erfolgen würde?

Nach Auskunft der Universitäten, bei denen die Konzeption und Akkreditierung der Studiengänge sowie die Organisation des Studienbetriebs liegt, sind die ersten beiden Studiensemester für Studierende der neuen Bachelor-Psychologiestudiengänge und der bisherigen Bachelor-Psychologiestudiengänge in der Struktur sehr ähnlich; bereits absolvierte Kurse und Prüfungen können anerkannt werden. Daher entstehe für die Studierenden, wenn sie in Studiengänge mit einer neuen Prüfungsordnung wechseln, nur ein begrenzter Mehraufwand. Unter der Voraussetzung, dass der angestrebte Beginn der neuen Studiengänge eingehalten werden kann, sei eine Benachteiligung daher nicht zu erwarten.

- 6. Wie wird sie sicherstellen, dass alle in Baden-Württemberg geplanten neuen Bachelor-Psychotherapie-Studiengänge zum Wintersemester 2021/2022 starten können, sodass nicht noch ein zweiter Jahrgang künftiger Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten durch oben genannte "Umstiege" belastet würde?
- 7. Wann können an den Landesuniversitäten die neuen Masterstudiengänge Klinische Psychologie und Psychotherapie beginnen?
 Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Die Akkreditierung der Studiengänge liegt in der Zuständigkeit der Universitäten. Nach Auskunft der Universitäten haben diese grundsätzlich die Voraussetzungen geschaffen, dass die Studierenden nach der neuen Bachelor-Prüfungsordnung zum Wintersemester 2021/22 starten können.

Wie bereits in DS 16/8928 erläutert, sollten die ersten Master-Studiengänge entweder zum Wintersemester 2022/2023 oder zum Wintersemester 2023/2024 starten.

8. Wie wird der Ausbau der Ausbildungs-Ambulanzen an den Universitäten in Bezug auf Personal, Räume und Infrastruktur gewährleistet, sodass die geforderten neuen Lehrformate ordnungsgemäß abgehalten werden können?

Der Ausbau der Lehrambulanzen liegt in der Verantwortung der Universitäten. In welchem Umfang hierfür zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, ist noch in der Prüfung.

9. Mit wem wurden Abstimmungen für die Organisation und Finanzierung der Approbationsprüfung getroffen unter Darlegung, was das Ergebnis dieser Abstimmung ist?

In Baden-Württemberg ist das Regierungspräsidium Stuttgart als "Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie, Approbationswesen" die zuständige Behörde im Sinne des Psychotherapeutengesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie für Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutinnen und -therapeuten und im Sinne der neuen Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Veränderungen beim Personal- und Sachkostenbedarf beim Regierungspräsidium Stuttgart sind Gegenstand laufender Prüfungen. Parallel beraten die Länder zurzeit über eine Anpassung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des IMPP, um es an die neue Rechtslage anzupassen. Das IMPP wird von den Ländern gemeinsam finanziert.

10. Wie möchte die Landesregierung den durch die derzeit unklare Kommunikation mit Studieninteressenten für das sehr stark nachgefragte Studienfach Psychologie hervorgerufenen Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Bundesländern wettmachen?

Seitens der Universitäten erfolgt unabhängig von der künftigen Finanzierung eine klare Kommunikation des Studienangebots an Studieninteressierte. Es liegen keine Anhaltspunkte für einen Rückgang an Studieninteressierten und/oder die Qualität der Bewerberinnen und Bewerber vor – im Gegenteil scheint das Interesse an den Studiengängen eher zuzunehmen. An der Universität Mannheim beispielsweise ist die Zahl der Bewerbungen von 2019 auf 2020 um ca. 22 Prozent gestiegen. Die Durchschnittsnote der Bewerberinnen und Bewerber hat sich zugleich von 1,5 auf 1,4 verbessert. Unter der Voraussetzung, dass der angestrebte Beginn der neuen Studiengänge eingehalten werden kann, steht kein Einbruch in der Zahl der Bewerberinnen und Bewerber und deren Qualität und mithin kein Wettbewerbsnachteil gegenüber den anderen Ländern zu befürchten (siehe auch Antwort auf Fragen 5 und 6).

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Theresia Bauer MdL Ministerin